

2. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Sangerhausen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 50 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) sowie §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Sangerhausen.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Sangerhausen entsprechend des 3. Abschnittes der Gemeindeordnung (§§ 15 ff.) und ist aufgeteilt in zwei Zonen.

Die Zone I ist identisch mit dem Sanierungsgebiet „Kernstadt Sangerhausen“.

Die Zone II umfasst das übrige Gebiet außerhalb der Zone I.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Sangerhausen erforderlich, soweit diese Satzung in „§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzung“ nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,

2. das Aufstellen von allgemeinen Baueinrichtungen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern und Toilettenwagen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. die zu geschäftlichen Zwecken dienenden Werbeanlagen, Plakatierungen und Werbemasten, auch Wahlwerbung,
9. das Zurschaustellen von Tieren
10. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen und Verkaufsständen
11. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
12. Promotionstände zur Vermarktung von Produkten
13. Zufahrt zu den Grundstücken (§ 22 Abs. 1 StrG LSA) in Fußgängerzonen ohne tageszeitliche Begrenzung, soweit Einstellplätze vorhanden sind, für:
 - Anwohner,
 - Grundstückseigentümer bzw. deren Vertreter und
 - Geschäftsinhaber bzw. deren Beauftragte.

(2) Erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei sind:

1. Stelltafeln, Plakate der Parteien und der sonstigen Bewerber im Zusammenhang mit Wahlen
2. Stelltafeln, Plakate im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
3. Informationsstände der Parteien mit festen Einrichtungen bis zu einer Größe von insgesamt 2 m² ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen
4. nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände bis zu einer Größe von insgesamt 2 m²
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzung von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient
6. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient

Die Verteilung von Stelltafeln, Plakaten sowie Informationsständen von Parteien und sonstigen Bewerbern zu Wahlen bzw. Volksbegehren/Volksentscheiden erfolgt nach den Grundsätzen des für Wahlen jeweilig gültigen Runderlasses. Die Stadt Sangerhausen behält sich das Recht vor, die Anzahl und den Ort der Aufstellung bzw. Plakatierung zu beschränken.

(3) Sondernutzungserlaubnisse können zu besonderen Anlässen, wie Märkte und Stadtfeste aufgehoben werden.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Sangerhausen alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Sangerhausen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Sangerhausen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Sangerhausen für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sangerhausen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Sangerhausen erheben.

Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7

Antragstellung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser Antrag kann auch mit dem Antrag für die verkehrsbehördliche Anordnung gemeinsam eingereicht werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung an die Stadtverwaltung Sangerhausen zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(4) Erforderliche Stellungnahmen zum Antrag werden von den zuständigen Fachämtern angefordert.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(3) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(4) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(5) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(7) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können. Demnach bedürfen Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten vor der Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn.

(8) Die in § 3 aufgeführten Arten der Sondernutzung können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch insbesondere Belange des Straßenbaus, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts gefährdet wird.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Benutzung von festen Einrichtungen (z.B. Tischen etc.); diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt Sangerhausen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Baulast vorliegt;
6. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
7. Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen), wenn der Gehweg auf mindestens 1,20m frei bleibt;
8. ***Container zur Entsorgung recyclingfähiger Stoffe (z.B. Altglas, Altkleider, etc.). Hierfür ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit der Stadt Sangerhausen abzuschließen.***

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 9) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II – Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr nach Tarifstelle 36 im Rahmen zwischen 10,00 Euro und 1.500,00 Euro erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,

- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
 - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
Dies gilt u.a. auch für Veranstaltungen, wie das Altstadtfest, das Berg- u. Rosenfest, der Weihnachtsmarkt, die Kirmesveranstaltungen u.ä.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Sangerhausen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 4 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadtverwaltung bleibt unberührt.

§ 17 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sangerhausen, 08.11.2018

S. Strauß
Oberbürgermeister